

## **Kundmachung**

### **des verfahrenseinleitenden Antrages und der darauf Bezug nehmenden sachverständigen Gutachten sowie Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-878/030-2019**

Gemäß den §§ 44a, 44b, 44d und 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) wird kundgemacht:

#### **1. Gegenstand des Antrages**

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG) plant das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ in den Bundesländern Wien und Niederösterreich.

Vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde zu diesem Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 ergänzt und geändert durch die Schriftsätze vom 17. Mai 2018, 01., 10. und 29. August 2018, 20. September 2018, 17. Dezember 2018 und 15. März 2019 stellte die ASFINAG BMG für den 1. Verwirklichungsabschnitt Groß Enzersdorf – Süßenbrunn (km 25.6+00,00 – km 35.5+50,00, Projektslänge = 9.950,00 m) des Vorhabens „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für jene Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der Landeshauptfrau von Niederösterreich im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl I Nr. 77/2012 fallen (WRG, LFG).

Über diesen Antrag hat die Landeshauptfrau von Niederösterreich als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind folgende im Projekt beschriebenen Vorhabensteile:

- Luftfahrthindernisse

Markierungsmaßnahmen an Hochspannungsleitungen über die und im Nahebereich der Trasse

- Entwässerung über Beckenanlage in Vorflutgerinne oder Grundwasserkörper  
Errichtung und Betrieb von 6 Beckenanlagen bestehend aus je einem Absetzbecken und einem Bodenfilterbecken mit Ableitung der gereinigten Straßenwässer; Errichtung und Betrieb der Beckenanlage Winterwasserbecken und Ableitung der gereinigten und chloridhaltigen Straßenwässer rechtsufrig in den Vorfluter Rußbach

- Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung  
Ableitung der Straßenwässer von bestimmten Bereichen von querenden Landesstraßen über die Dammböschungen mit Versickerung in den Grundwasserkörper

- Bauten im Hochwasserabflussbereich  
Errichtung des Ausleitungsbauwerkes für Winterwässer im HQ<sub>30</sub>-Abflussbereich des Rußbaches

- Grundwasserentnahme mit Versickerung der Baugrubenwässer in Grundwasserkörper oder Ableitung der Baugrubenwässer in Vorflutgerinne

Für insgesamt 3 Brückenbauwerke gilt: Bauwasserhaltung mit Entnahme aus dem Grundwasserkörper und Ableitung der Baugrubenwässer über die jeweilige Gewässerschutzanlage in den Grundwasserkörper

Für insgesamt 19 Künetten gilt: Bauwasserhaltung mit Entnahme von max. 100 l/s aus dem Grundwasserkörper und Ableitung der Baugrubenwässer von max. 100 l/s über die jeweilige Gewässerschutzanlage bzw. in ein Sickerbecken und in den Grundwasserkörper

### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Vom **21. Mai 2019 bis einschließlich 04. Juli 2019** liegen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die hierzu erstellten Fachgutachten aus den Bereichen

- Technische Luftfahrtangelegenheiten, Christoph Straßberger vom 12. Oktober 2018,
- Gewässerökologie und Fischerei, Dipl.-Ing. Dr. Gerald Zauner vom 31. Jänner 2019,
- Oberflächenwasser/Wasserbautechnik, Dipl.-Ing. Wolfgang Stundner vom 01. Mai 2019, und

• Grundwasser, Mag. Dr. Thomas Ehrendorfer vom 09. Mai 2019, in den Standortgemeinden Groß-Enzersdorf, Raasdorf und Aderklaa sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hinweis: In diesem Zeitraum, vom 21. Mai 2019 bis einschließlich 04. Juli 2019, besteht für jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der Landeshauptfrau von NÖ, an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung, einzubringen.

### **4. Hinweis zur Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG**

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 und § 19 UVP-G 2000.

Bürgerinitiativen haben nach Maßgabe der Konstituierung und Parteistellung im Verfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 auch im Verfahren vor der Landeshauptfrau für Niederösterreich Parteistellung.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom 21. Mai 2019 bis einschließlich 04. Juli 2019, bei der Behörde, das ist die Landeshauptfrau von Niederösterreich, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, schriftlich Einwendungen erheben.

### **5. Mündliche Verhandlung**

Gemäß § 39 AVG sowie § 107 WRG in Verbindung mit § 44d AVG wird über das gegenständliche Ansuchen und über das beim Landeshauptmann von Wien gestellte Ansuchen betreffend die in Wien gelegenen Vorhabensbestandteile des Vorhabens „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, 1. Verwirklichungsabschnitt Groß Enzersdorf – Süßenbrunn“ der ASFINAG BMG gemeinsam eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

Datum: **24. Juli 2019** Eintragung in die Rednerlisten von **8:45 bis 9:15 Uhr**  
Beginn der Erörterung um **9:30 Uhr**

Ort: **Großer Stadtsaal, Hauptplatz 12, 2301 Groß-Enzersdorf**

Zum Verhandlungsverlauf:

Am 24. Juli 2019 können sich die Parteien und sonstige Beteiligte des Verfahrens, gegebenenfalls deren Vertreter, in der Zeit von 8:45 bis 9:15 Uhr in die nach Fachbereichen aufgelegten Rednerlisten eintragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Eintragung in **Rednerlisten nur am 24. Juli 2019** in der angegebenen Zeit möglich ist. Wortmeldungen können nur nach Maßgabe der Eintragungen in die Rednerlisten bzw. aufgrund expliziter Aufforderung der Verhandlungsleiterin abgegeben werden. Beginn der Erörterung ist um 09:30 Uhr.

Sollte die mündliche Verhandlung nicht am 24. Juli 2019 abgeschlossen werden können, wird sie am 25. Juli 2019 und erforderlichenfalls auch am 26. Juli 2019, jeweils um 9:00 Uhr fortgesetzt. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Beim Saaleinlass werden Sie an allen Verhandlungstagen ersucht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

#### **6. Hinweis auf die Zustellung von Schriftstücken**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Für die Landeshauptfrau

Dr. B r e y e r